

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B****ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 6. Januar 2004

zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5242)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/211/EG)

(ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006	L 362	1	20.12.2006
► <u>M2</u>	Entscheidung 2008/804/EG der Kommission vom 17. Oktober 2008	L 277	36	18.10.2008
► <u>M3</u>	Entscheidung 2009/624/EG der Kommission vom 28. August 2009	L 227	7	29.8.2009
► <u>M4</u>	Beschluss 2010/266/EU der Kommission vom 30. April 2010	L 117	85	11.5.2010
► <u>M5</u>	Beschluss 2010/333/EU der Kommission vom 14. Juni 2010	L 150	53	16.6.2010
► <u>M6</u>	Beschluss 2010/463/EU der Kommission vom 20. August 2010	L 220	74	21.8.2010



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Januar 2004

zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5242)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/211/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 sowie Artikel 19 Ziffern i) und ii),

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG müssen eingeführte Equiden aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen, die in einer Liste aufgeführt sind, welche in die Drittlandliste gemäß Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽³⁾ zu übernehmen ist.
- (2) Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen zulassen ⁽⁴⁾, wird umfassend und insbesondere dahin gehend geändert, dass Einhufer künftig von ihrem Geltungsbereich auszuschließen sind. In Entscheidungen der Kommission, die auf der Grundlage der Richtlinie 90/426/EWG erlassen wurden und Gesundheitsvorschriften für die Einfuhr von Equiden betreffen, sind jedoch Listen von Drittländern, die zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen sind, vorgesehen, die auf der Entscheidung 79/542/EWG beruhen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission (ABl. L 198 vom 6.8.2003, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG (siehe Seite 11 dieses Amtsblatts).

▼B

- (3) Die Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr lebender Tiere im Rahmen der Richtlinie 72/462/EWG und insbesondere ihres Artikels 3, in dem eine Liste von Drittländern vorgesehen ist, die zur Ausfuhr lebender Tiere zugelassen sind, werden zurzeit überprüft. Entsprechend hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates ⁽¹⁾ zur Festlegung von Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter lebender Tiere in die Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinien 72/462/EWG, 90/426/EWG, 92/65/EWG und 97/78/EG ersetzt. In diesem Kontext wird Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG um Grundregeln für die Erstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Equiden zugelassen ist, ergänzt.
- (4) In Anhang I der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde ⁽²⁾ ist eine Liste von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die zeitweilige Zulassung dieser Tiere genehmigen, und die betreffenden Drittländer werden entsprechend ihrem Tiergesundheitsstatus in Gruppen eingeteilt.
- (5) In der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr ⁽³⁾ ist eine Liste von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Wiedereinfuhr dieser Tiere zulassen.
- (6) In Anhang II Fußnote 3 der Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden ⁽⁴⁾ ist eine Liste von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr dieser Tiere zulassen.
- (7) In Anhang I der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden ⁽⁵⁾ ist eine Liste von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr dieser Tiere zulassen.
- (8) Es empfiehlt sich, die Listen der Drittländer, aus denen Equiden in die Gemeinschaft eingeführt werden können, in einem einzigen Rechtsakt zusammenzufassen.
- (9) Gemäß der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung einer Regionalisierung bestimmter Drittländer für die Einfuhr von Einhufern ⁽⁶⁾ sind in gewissen Fällen nur bestimmte Kategorien von Equiden oder nur besondere Arten von Einfuhren aus bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets eines Drittlands zugelassen, und aus Gründen der Klarheit und Transparenz sollten diese Regionalisierungsmaßnahmen zusammen mit der Liste zugelassener Drittländer zusammengefasst und die Entscheidung 92/160/EWG sollte aufgehoben werden.

⁽¹⁾ KOM(2003) 570.

⁽²⁾ ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/541/EG (ABl. L 185 vom 24.7.2003, S. 41).

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/611/EG (ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/611/EG.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/541/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 71 vom 18.3.1992, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/635/EG (ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 20).

▼B

- (10) Da es sich bei dieser Drittlandliste um eine grundsätzliche Liste handelt, sollte auf spezifische gemeinschaftsrechtliche Einfuhrbedingungen oder -beschränkungen für Equiden verwiesen werden.
- (11) Die Entscheidung 95/461/EWG der Kommission ⁽¹⁾ enthält Schutzmaßnahmen gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis in Venezuela und in Kolumbien und verbietet die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr von registrierten Pferden aus Venezuela und Kolumbien. Die Drittlandliste sollte entsprechend angepasst werden.
- (12) Die Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates sowie der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG und 93/197/EWG der Kommission über die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in die Gemeinschaft ⁽²⁾ enthält spezifische Einfuhrbedingungen und Regionalisierungsmaßnahmen.
- (13) In Teil II des Anhangs der Entscheidung 94/63/EG der Kommission vom 31. Januar 1994 über das vorläufige Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Einfuhr von Eizellen und Embryonen von Schweinen zulassen ⁽³⁾, wird auf Teil 1 und 2 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG verwiesen. Diese Liste wurde auf der Grundlage von Artikel 28 der Richtlinie 92/65/EWG für eine Übergangszeit von drei Jahren festgelegt.
- (14) Die Entscheidung 2000/284/EG der Kommission vom 31. März 2000 mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen und zur Änderung der Entscheidungen 96/539/EG und 96/540/EG ⁽⁴⁾ enthält eine Liste von Drittländern und Stationen, aus denen die Einfuhr von Equidensperma zugelassen ist.
- (15) In den Entscheidungen 96/539/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Equidensperma ⁽⁵⁾ und 96/540/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Eizellen und Embryonen von Equiden ⁽⁶⁾ sind die Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr von Equidensperma, -eizellen und -embryonen festgelegt, und in der konsolidierten Drittlandliste sollte auch auf diese Bestimmungen verwiesen werden.
- (16) Es ist angezeigt, die spezifischen Länderverzeichnisse und die Regionalisierungsmaßnahmen der Entscheidungen 79/542/EWG, 92/160/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG, 93/197/EWG und 94/63/EG in einer konsolidierten Liste zusammenzufassen, die betreffenden Drittländer entsprechend ihres Tiergesundheitsstatus in Gruppen einzureihen und gegebenenfalls besondere Bedingungen für die Einfuhr von Equiden und von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tierart aus den betreffenden Drittländern festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 7.4.1997, S. 9. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/541/EG.

⁽³⁾ ABl. L 28 vom 2.2.1994, S. 47. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/734/EG (ABl. L 275 vom 18.10.2001, S. 19).

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 35. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/574/EG (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 27).

⁽⁵⁾ ABl. L 230 vom 11.9.1996, S. 23. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/284/EG (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 35).

⁽⁶⁾ ABl. L 230 vom 11.9.1996, S. 28. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/284/EG.

▼B

- (17) Die Entscheidungen 92/160/EWG und 95/461/EWG sollten aufgehoben und die Entscheidungen 94/63/EG und 93/195/EWG entsprechend geändert werden.
- (18) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Entscheidung enthält die Liste der Drittländer bzw. der von Regionalisierungsmaßnahmen betroffenen Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, sowie weitere Einfuhrbedingungen.

*Artikel 2***Definitionen**

Zum Zweck dieser Entscheidung gelten die folgenden Definitionen:

„*Equidenkategorie*“: Equiden im Sinne von Artikel 2 Buchstaben c), d) und e) der Richtlinie 90/426/EWG sowie registrierte Pferde;

„*Einfuhr*“: das Verbringen lebender Equiden in das Gebiet der Gemeinschaft unter den eigens für die jeweilige Art der Einfuhr — namentlich die vorübergehende Zulassung, die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr und die Einfuhr im eigentlichen Sinne — festgelegten Bedingungen.

*Artikel 3***Einfuhr lebender Equiden**

Die Mitgliedstaaten genehmigen folgende Arten der Einfuhr lebender Equiden aus den in Anhang I Spalten 2 und 4 aufgelisteten Drittländern bzw. Teilen von Drittländern unter den Bedingungen gemäß Anhang I:

- die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde (Spalte 6),
- die Wiedereinfuhr von Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr (Spalte 7),
- die Einfuhr registrierter Pferde (Spalte 8),
- die Einfuhr von Schlachtequiden (Spalte 9),
- die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden (Spalte 10).

*Artikel 4***Einfuhr von Equidensperma**

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, die in Anhang I Spalten 2 und 4 aufgelistet sind und aus denen die endgültige Einfuhr von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden ebenfalls zugelassen ist. Einfuhren dieser Art werden unter der

▼B

Voraussetzung genehmigt, dass das zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Sperma nur von Equiden gewonnen wurde, die in die Kategorie zur endgültigen Einfuhr zugelassenen lebenden Equiden fallen, und dass die Bedingungen gemäß Anhang I Spalten 11, 12 und 13 erfüllt sind.

*Artikel 5***Einfuhr von Equideneizellen und -embryonen**

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Equideneizellen und -embryonen aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, die in Anhang I Spalten 2 und 4 aufgelistet sind und aus denen die endgültige Einfuhr von registrierten Equiden oder von Zucht- und Nutzequiden ebenfalls zugelassen ist. Einfuhren dieser Art werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Bedingungen gemäß Anhang I Spalte 14 erfüllt sind.

*Artikel 6***Bedingungen für die Einfuhr von Equiden aus Drittländern**

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Equiden nur, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Equiden genügen den in der entsprechenden Musterbescheinigung gemäß den Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG festgelegten Gesundheitsanforderungen für die jeweilige Equidenkategorie, die Art der Einfuhr und die Gruppen gemäß Anhang I Spalte 5, in die das betreffende Ausfuhrdrittland oder der betreffende Teil des Ausfuhrdrittlands entsprechend seinem Tiergesundheitsstatus eingeteilt wurde;
- b) die Einfuhr von Equiden wird gegebenenfalls von der Erfüllung der zusätzlichen Garantien oder Bedingungen gemäß Anhang I Spalte 15 dieser Entscheidung abhängig gemacht;
- c) die Equiden werden nicht in ein und demselben Transportmittel zusammen mit Equiden befördert, die nicht für die Gemeinschaft bestimmt sind;
- d) soweit in den spezifischen Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft nicht anders geregelt, werden Equiden nicht in ein und demselben Transportmittel zusammen mit Equiden befördert, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen;
- e) während der Beförderung in die Gemeinschaft werden die Equiden nicht im Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teil eines Drittlands entladen, aus dem die Einfuhr von Equiden in die Gemeinschaft nicht zugelassen ist;
- f) während der Beförderung in die Gemeinschaft werden die Equiden nicht auf dem Straßen- oder Schienenweg transportiert oder zu Fuß durch das Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teil eines Drittlands getrieben, aus dem nicht zumindest eine Art der Einfuhr von mindestens einer Equidenkategorie zugelassen ist;
- g) die Equiden kommen innerhalb von zehn Tagen nach Ausstellung der für die Beförderung oder Verbringung in die Gemeinschaft erforderlichen Gesundheitsbescheinigung an der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Gebiet der Gemeinschaft an. Im Fall des Seetransports wird diese Frist von zehn Tagen um die Dauer der Beförderung auf See verlängert.

▼B

Artikel 7

Bedingungen für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern

Die Einfuhr von Equidensperma in die Gemeinschaft wird nur genehmigt, wenn das Sperma in einer gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und in der Entscheidung 2000/284/EG aufgelisteten Besamungsstation gewonnen wurde und die in der Gesundheitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 96/539/EG festgelegten Bedingungen erfüllt.

Artikel 8

Bedingungen für die Einfuhr von Equideneizellen und -embryonen aus Drittländern

Die Einfuhr von Equideneizellen und -embryonen in die Gemeinschaft wird nur genehmigt, wenn die Eizellen und/oder Embryonen die in der Gesundheitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 96/540/EG festgelegten Bedingungen erfüllen.

Artikel 9

Änderungen

(1) Die Anhänge I und II der Entscheidung 93/195/EWG werden nach Maßgabe von Anhang II der vorliegenden Entscheidung geändert.

(2) Die Entscheidung 94/63/EG wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 1994 über die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen sowie von Eizellen und Embryonen von Schweinen zulassen“.

b) Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen.

c) Teil II des Anhangs wird gestrichen.

Artikel 10

Aufhebungen

Die Entscheidungen 92/160/EWG und 95/461/EG werden aufgehoben.

Artikel 11

Anwendungsdatum

Die Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

ISO-Code	Land	Gebiets-Code	Abgrenzung	SG	ZZ	WE	Einfuhr			Einfuhr			Besondere Bedingungen		
					RP	RP	RP	SE	RP + ZNE	Sperma				EI/EM	
										RP	ES	ZNE			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	AE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—		
AR	Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AU	Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
BB	Barbados	BB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—		
▼ <u>M1</u>															
▼ <u>M5</u>															
BH	Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
▼ <u>B</u>															
BM	Bermuda	BM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—		
BO	Bolivien	BO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—		
▼ <u>M5</u>															
BR	Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		BR-1	Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Mato Grosso do Sul, Goiás, Minas Gerais, Rio de Janeiro, Espírito Santo, Rondônia, Mato Grosso	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
		BR-2	Distrito Federal	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
▼ <u>B</u>															
BY	Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X		

▼B

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
CA	Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
CH	Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
CL	Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

▼M4

CN	China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		CN-1	Die von Equidenkrankheiten freie Zone in der Stadt Conghua, Unterprovinzstadt Guangzhou, Provinz Guangdong, einschl. der Straße, die vom und zum Flughafen Guangzhou und Hongkong führt und auf der die Biosicherheit gewährleistet ist (Details siehe Feld 3)	C	X	X	X	—	—	—	—	—	—	

▼B

CR	Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		CR-1	Stadtgebiet von San José	D	—	X	—	—	—	—	—	—	—	
CU	Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
DZ	Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

▼M6

EG	Ägypten	EG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		EG-1	Regierungsbezirke Alexandria, Beheira, Krafr el Sheikh, Damietta, Dakahlia, Port-Said, Sharkia, Gharbia, Menoufia, Kalioubia, Ishmailia, Nordsinai, Südsinai, Kairo (Großkairo, einschl. Giseh-Stadt), Suez, Marsa Martrouh, Fayoum, Giseh und Beni Suef	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

▼B

FK	Falkland Inseln	FK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	—	—	X	—	X	X	X	X	X	
GL	Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

▼**B**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HK	Hong Kong	HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
HR	Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
IL	Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
IS	Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
JM	Jamaika	JM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
JO	Jordanien	JO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
JP	Japan	JP-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
KG	Kirgisistan	KG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		KG-1	Region Issyk-Kul	B	—	—	X	—	—	X	—	—	—	
KR	Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
KW	Kuwait	KW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
LB	Libanon	LB-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
LY	Libyen	LY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	—	—	—	—	—	—	—	
MA	Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
▼ M2														
ME	Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
▼ B														
MK ⁽¹⁾	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
MO	Macao	MO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
MY	Malaysia	MY-0	Peninsula	C	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
▼ M3														
MU	Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	—	—	X	—	—	—	—	—	—	
▼ B														
MX	Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

▼B

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		MX-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Bundesstaaten Chiapas und Oaxaca	D	X	X	X	—	X	X	X	X	X	
NZ	Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
OM	Oman	OM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
PE	Peru	PE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		PE-1	Region Lima	D	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
PM	St Pierre & Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	G	—	—	X	—	X	X	X	X	X	
PY	Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
QA	Katar	QA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
▼ <u>M1</u>														
▼ <u>M2</u>														
RS	Serbien	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
▼ <u>B</u>														
RU	Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		RU-1	Provinzen Kaliningrad, Arkhangelsk, Vologda, Murmansk, Leningrad, Novgorod, Pskov, Briansk, Vladimir, Ivanovo, Tver, Kaluga, Kostroma, Moskva, Orjol, Riasan, Smolensk, Tula, Jaroslavl, Nijninowgorod, Kirov, Belgorod, Woronesh, Kursk, Lipezk, Tambov, Astrahan, Wolgograd, Penza, Saratov, Uljanovsk, Rostov, Orenburg, Perm und Kurgan	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

▼B

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		RU-2	Regionen Stavropol und Krasnodar	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
		RU-3	Republiken Karelia, Marij-El, Mordovia, Chuvachia, Kalmykia, Tatarstan, Dagestan, Kabardino-Balkaria, Severnaya Osetia, Ingushetia und Karachaevo-Cherkesia	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
SA	Saudi-Arabien	SA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		SA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Schutz- und Überwachungszonen (siehe FELD 1 für Einzelheiten)	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
▼ <u>M2</u>														
▼ <u>B</u>														
SG	Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
SY	Syrien	SY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
TH	Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
TN	Tunisien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
TR	Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		TR-1	Provinzen Ankara, Edirne, Istanbul, Izmir, Kirklareli und Tekirdag	E	X	X	X	—	—	X	—	—	—	
UA	Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
UY	Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

▼B

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
ZA	Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		ZA-1	Stadtgebiet von Kapstadt (siehe FELD 2 für Einzelheiten)	F	X	—	X	—	—	X	—	—	—	Entscheidung 97/10/EG

(¹) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

Anmerkung:

Felder

X Einfuhr grundsätzlich gestattet
 — Einfuhr verboten

Spalten

Spalten 1-4: Gebietsabgrenzung
 Spalte 5 (SG): Statusgruppe
 Spalte 6 (ZZ): Zeitweilige Zulassung registrierter Pferde (Entscheidung 92/260/EWG)
 Spalte 7 (WE): Wiedereinfuhr registrierter Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG)
 Spalte 8: Einfuhr registrierter Pferde (Entscheidung 93/197/EWG)
 Spalte 9: Einfuhr vom Schlachtequiden (Entscheidung 93/196/EWG)
 Spalte 10: Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden (Entscheidung 93/197/EWG)
 Spalte 11: Einfuhr von Sperma registrierter Pferde (Entscheidung 96/539/EG)
 Spalte 12: Einfuhr von Sperma registrierter Equiden (Entscheidung 96/539/EG)
 Spalte 13: Einfuhr von Sperma von Zucht- und Nutzequiden (Entscheidung 96/539/EG)
 Spalte 14: Einfuhr von Equideneizellen und -embryonen (Entscheidung 96/540/EG)
 Spalte 15: Verweis auf besondere Bedingungen/zusätzliche Garantien
 Tier/Erzeugnis: Kategorien/Bedingungen
 RP Registrierte Pferde
 SE Schlachtequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/426/EWG
 RE Registrierte Equiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c) der Richtlinie 90/426/EWG
 ZNE Zucht- und Nutzequiden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 90/426/EWG
 SPERMA Equidensperma, nach Maßgabe der Richtlinie 92/65/EG gewonnen
 EI/EM Equideneizellen und -embryonen, nach Maßgabe der Richtlinie 92/65/EG gewonnen

FELD 1:

SA	Saudi Arabien	SA-1	<p>Abgrenzung der Schutz- und Überwachungszonen (FELD 1):</p> <p>1. Provinz Jizan</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schutzzone: gesamte Provinz, ausgenommen der Teil nördlich des Straßenkontrollpostens in As-Shuqaiq an der Straße Nr. 5 und nördlich der Straße Nr. 10; — Überwachungszone: der Teil der Provinz nördlich des Straßenkontrollpostens in Ash-Shuqaiq an der Straße Nr. 5, kontrolliert durch den Straßenkontrollposten in Al Qahmah, und der Teil nördlich der Straße Nr. 10. <p>2. Provinz Asir</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schutzzone: der nördlich durch die Straße Nr. 10 zwischen Ad Darb, Abha und Kamis Mushayt begrenzte Teil der Provinz, mit Ausnahme der Reitclubs der Luftwaffen- und Militärstützpunkte, und der nördlich durch die Straße Nr. 15 von Kamis Mushayt über Jarash, Al Utfah und Dhahran Al Janoub zur Grenze mit der Provinz Najran begrenzte Teil der Provinz und der nördlich durch die Straße von Al Utfah über Al Fayd nach Badr Al Janoub (Provinz Najran) begrenzte Teil der Provinz; — Überwachungszone: die Reitclubs der Luftwaffen- und Militärstützpunkte, der Teil der Provinz zwischen der Grenze der Schutzzone und der Straße Nr. 209 von Ash Shuqaiq zum Straßenkontrollposten Muhayil an der Straße Nr. 211, der Teil der Provinz zwischen dem Kontrollposten an der Straße Nr. 20 südlich von Abha, der Stadt Abha und dem Straßenkontrollposten Ballasmer 65 km von Abha an der Straße Nr. 15 nach Norden, der Teil der Provinz zwischen Khamis Mushayt und dem Straßenkontrollposten 90 km von Abha an der Straße Nr. 255 nach Samakh und dem Straßenkontrollposten in Yarah, 90 km von Abha, an der Straße Nr. 10 nach Riad und der Teil der Provinz südlich einer virtuellen Linie zwischen dem Straßenkontrollposten in Yarah an der Straße Nr. 10 und Khashm Ghurab an der Straße Nr. 177 bis zur Grenze mit der Provinz Najran. <p>3. Provinz Najran</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schutzzone: der nördlich durch die Straße von Al Utfah (Provinz Asir) nach Badr Al Janoub und nach As Sebt sowie von Sebt entlang Wadi Habunah bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 177 zwischen Najran und Riyadh und von dieser Kreuzung durch die Straße Nr. 177 Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 15 von Najran nach Sharourah begrenzte Teil der Provinz und der Teil der Provinz südlich der Straße Nr. 15 zwischen Najran und Sharourah und der Grenze zu Jemen. — Überwachungszone: der Teil der Provinz südlich einer Linie zwischen dem Straßenkontrollposten in Yarah an der Straße Nr. 10 und Khashm Ghurab an der Straße Nr. 177 von der Grenze der Provinz Najran bis zum Straßenkontrollposten Khashm Ghurab, 80 km von Najran, und westlich der Straße Nr. 175 nach Sharourah.
----	---------------	------	---

FELD 2:

ZA	Süd-Afrika	ZA-1	<p>Das Stadtgebiet von Kapstadt innerhalb folgender Grenzen: (ZA-1):</p> <p>Nördliche Grenze: Blaauwberg Road (M14);</p> <p>Östliche Grenze: Koeberg Road (M14), Platteklouf Road (M14), N7 Highway, N1 Highway und M5 Highway</p> <p>Südliche Grenze: Ottery Road, Prince George's Drive, Wetton Road, Riverstone Road, Tennant Road, Newlands Drive, Paradise Road, Union Drive, Rhodes Drive bis zur Newlands Forststation über Echo Gorge des Table Mountain bis Camps Bay;</p> <p>Westliche Grenze: Küstenlinie von Camps Bay bis Blaauwberg Road.</p>
----	------------	------	---

▼B

ANHANG II

Die Entscheidung 93/195/EWG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Drittländer gemäß Anhang I Gruppe D erhält folgende Fassung:

„Argentinien (AR), Barbados (BB), Bermuda (BM), Bolivien (BO), Brasilien ⁽¹⁾ (BR), Chile (CL), Costa Rica ⁽¹⁾ (CR), Kuba (CU), Jamaika (JM), Mexiko ⁽¹⁾ (MX), Peru ⁽¹⁾ (PE), Paraguay (PY), Uruguay (UY)“.

2. Die Liste der Drittländer der Gruppe D im Titel der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II erhält folgende Fassung:

„Argentinien, Barbados, Bermuda, Bolivien, Brasilien ⁽¹⁾, Chile, Costa Rica ⁽¹⁾, Kuba, Jamaika, Mexiko ⁽¹⁾, Peru ⁽¹⁾, Paraguay, Uruguay“.